

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	12.12.2013

Falschparken und unübersichtliche Verkehrssituation im Bereich Sebastianstraße/Merkenicher Straße/Schifferstraße

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen in der Bezirksvertretung Nippes stellt für die Sitzung am 12.12.2013 hinsichtlich der Verkehrssituation im Bereich Sebastianstraße/Merkenicher Straße/Schifferstraße folgende Fragen (AN1490/2013):

1. *Sind der Verwaltung die mehrfach von Niehler Bürgern angezeigten Verkehrsverstöße an der Ecke Sebastianstraße/Schifferstraße an der Ampelanlage gegenüber der Sparkasse Köln-Bonn und die unübersichtliche Abbiegesituation von der Merkenicher Straße auf die Sebastianstraße bekannt?*
2. *Wenn ja, was sind die Gründe für die Verwaltung, hier keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation zu entschärfen?*

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

Der Verwaltung ist die Situation vor Ort bekannt. Die genannten Bereiche werden vom Verkehrsdienst der Stadt Köln im Rahmen der personellen Möglichkeiten regelmäßig im Tages- und Spätdienst überwacht.

Zu den genannten Bereichen im Einzelnen:

Gehwegparken vor der Bäckerei/Cafe:

Das Halten und Parken ist in § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) definiert. § 12 Abs. 4a führt dazu folgendes aus:

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.

Sofern das Gehwegparken nicht durch Zeichen 315 StVO angeordnet ist, ergibt sich im Umkehrschluss das Verbot des Gehwegparkens. Aufgrund der vorherrschenden Parkplatznot in Köln wird das Gehwegparken außerhalb der zentralen Innenstadt in Ausübung des gesetzlich vorgesehenen Ermessensspielraums (§ 47 Ordnungswidrigkeitengesetz, OWiG) allerdings stillschweigend geduldet, so lang keine Behinderung für zu Fußgehende und Radfahrende entsteht.

Fahrzeuge, die ohne Behinderung auf dem Gehweg parken, werden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nicht verwarnt.

Das behindernde Gehwegparken wird unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessensspielraums allerdings dann geahndet, wenn eine der folgenden besonderen Umstände vorliegt:

- Wahrscheinliche Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (z.B. Fußgänger)

- Mögliche Gefährdung des fließenden Verkehrs beim Ausparken an viel- oder schnellbefahrenen Straßen bzw. an unübersichtlichen Stellen
- Hinter Bordsteinabsenkungen
- Zu erwartende Behinderungen durch den Nachahmungseffekt
- Vor Fußgängerüberwegen

Eine Behinderung liegt bspw. immer dann vor, wenn bei einem normal frequentierten Gehweg die vorhandene Gehwegbreite geringer als 1,5m ist.

Fahrzeuge, die behindernd auf dem Gehweg parken, werden konsequent verwahrt.

Abbiegesituation von der Merkenicher Straße auf die Sebastianstraße und Eckbereich Schifferstraße:

Hier ist die 5 Meter Regelung der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Nach § 12 Abs. 3 Ziffer 1 StVO ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen zu je 5 Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Das Parken in 5m-Zonen beeinträchtigt die Übersichtlichkeit und behindert die Passanten beim Überqueren der Fahrbahn. Sichtbehinderungen an Einmündungen gehören zu den Hauptursachen für Unfälle, an denen vielfach die schwachen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer mit schlimmen Folgen beteiligt sind. Verstöße im 5m-Bereich werden daher mit hoher Priorität überwacht und entsprechend geahndet.

Ampelanlage Sebastianstraße:

Ampelfurten an Lichtzeichenanlagen gelten nicht als Fußgängerüberwege im Sinne der Straßenverkehrsordnung, so dass die Bestimmungen über Halten und Parken hier nicht gelten. Bei konkreten Behinderungen für Fußgänger, die die Straße an einer in Betrieb befindlichen Lichtzeichenanlage überqueren wollen, kann nur auf die Grundregel des § 1 Abs. 2 der StVO zurückgegriffen werden, der wie folgt lautet: „Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird“. Im konkreten Fall können nur Fahrzeuge verwahrt werden, die direkt auf der Fußgängerfurt der Lichtzeichenanlage geparkt sind. Sofern die Fahrzeuge vor oder hinter der Ampelfurt stehen und es zu keiner Einschränkung der Personen kommt, die die Straßenseite wechseln möchten, erfolgt kein Einschreiten durch den Verkehrsdienst.

Zu 2.

Durch den Verkehrsdienst der Stadt Köln werden die zur Verfügung stehenden ordnungsbehördlichen Mittel angewendet und falsch parkende Fahrzeuge unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessensspielraums konsequent verwahrt.